eines Beweisverfahrens nach seinem von sorgfältiger Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen» (§ 41 Abs. 1 Satz 2 ZPO). 1195

## 2. Bestimmung

Nach dieser gesetzlichen Vorgabe richtet sich der Staatsgerichtshof, wenn er etwa die von den Verfahrensparteien im Verfassungsbeschwerdeverfahren angenommenen Streitwerte reduziert1196 bzw. für das einzelne Verfahren neu festlegt<sup>1197</sup> oder einem Beschwerdegegner deshalb keine Vertreterkosten zuspricht, weil er diesen gar nicht zu einer schriftlichen Gegenäusserung aufgefordert hat. 1198 Schon in einer Entscheidung aus dem Jahre 1931 hat er klar gemacht, dass bei der Bemessung der zu begleichenden Kosten in Rücksicht zu stellen sind, «dass nur die zweckmässigen und notwendigen Kosten zu ersetzen sind, daher den Beschwerdeführern insbesondere nicht auch die Kosten eines von einer Gegenpartei von auswärts zugezogenen Anwaltes auferlegt werden können, wenn die Gegenpartei noch durch einen inländischen Anwalt vertreten ist (§ 37 Abs. 3 LVG)». 1199 In StGH 2000/11200 hat er es als angemessen erachtet, anstelle des vollen TP 3C jeweils nur den TP 2 anzuwenden, um so auf Grund gleich gelagerter Fälle dem verringerten Aufwand des Rechtsvertreters Rechnung zu tragen. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes besteht ein Anspruch des Beschwerdegegners auf Kostenersatz in der Regel nur für eine einzige Gegenäusserung. Anders verhielte es sich nur dann, wenn vom Beschwerdeführer im Anschlusss an die Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) ein weiteres wesentliches Vorbringen gemacht würde, zu welchem dem Be-

<sup>1195</sup> Vgl. auch Art. 37 und Art. 42 Abs. 2 LVG.

<sup>1196</sup> Zur ständigen Praxis des Staatsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Reduktion von Streitwerten, siehe die unten in FN 1221 angegebene Rechtsprechung.

<sup>1197</sup> Siehe etwa StGH 2005/83, Urteil vom 3. Juli 2006, nicht veröffentlicht, S. 19 f.; StGH 2006/35, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 38.

<sup>1198</sup> Vgl. StGH 2000/49, Entscheidung vom 26. November 2001, nicht veröffentlicht, S. 14. Im Lichte der Wahrung des rechtlichen Gehörs ist eine solche Vorgehensweise, die es einem Beschwerdegegner nicht ermöglicht, sich zu äussern, zumindest nicht unproblematisch. Eingehend zu den Verfahrensgrundrechten und ihrer Geltung im Verfassungsprozess vorne S. 249 ff.

<sup>1199</sup> Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 18. April 1931, ELG 1931, S. 9 (13). Bei der genannten Gesetzesstelle handelt es sich richtigerweise um Art. 37 Abs. 3 LVG.

<sup>1200</sup> StGH 2000/1, Entscheidung vom 7. Juni 2000, LES 2/2003, S. 71 (77).